

27 -11- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

29.251/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Wehr,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 16. Oktober 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die Klage untersucht, die Sie gegen den Senat richten, weil dieser eine Broschüre über seine Arbeitsweise in französischer und in niederländischer, jedoch nicht in deutscher Sprache herausgibt.

Gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten finden diese auf die zentralisierten und dezentralisierten öffentlichen Dienste des Staats, der Provinzen und der Gemeinden Anwendung, insofern sie nicht hinsichtlich des Sprachengebrauchs einem anderen Gesetz unterstehen.

Der Senat gehört jedoch zur gesetzgebenden Gewalt und bildet somit keinen öffentlichen Dienst des Staats im Sinne der KSG.

Daher kann die SKSK Ihrer Klage nicht stattgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[REDACTED]